

Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) in der EU

Überblick über die Funktionsweise des CBAM

Das CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) wird am 1. Oktober 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 eingeführt. Ziel ist es, dem Risiko der Verlagerung von Treibhausgasemissionen (Carbon Leakage) entgegenzuwirken, wenn die EU ihre Reduktionsziele beschleunigt und weltweit unterschiedliche Ambitionsniveaus bestehen bleiben. Mit dem CBAM soll sichergestellt werden, dass für die Treibhausgasemissionen bestimmter importierter Güter der gleiche Kohlenstoffpreis gezahlt wird wie im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS). Dieses Factsheet gibt einen Überblick über die wichtigsten Merkmale des CBAM und seine Funktionsweise.

Die wichtigsten Elemente des CBAM auf einen Blick

- ▶ Auf emissionsintensive Waren wird bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Union derselbe Kohlenstoffpreis erhoben wie er angefallen wäre, wenn sie im Geltungsbereich des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) hergestellt worden wären. Ziel des CBAM ist die Stärkung des Klimaschutzes durch die Ausweitung des Kohlenstoffpreissignals und gleichzeitig die Reduktion des Risikos der Verlagerung von Emissionen. Es soll auch die Industrie außerhalb der EU und ihre internationalen Partner dazu ermutigen, ihre Emissionen zu reduzieren und zu einer ehrgeizigeren Klimapolitik beizutragen.
- ▶ Das CBAM soll die derzeitigen Maßnahmen gegen die Verlagerung von Emissionen ersetzen: die kostenlose Zuteilung von EU-ETS-Zertifikaten und perspektivisch auch den finanziellen Ausgleich für indirekte Kosten des EU-ETS in den Strompreisen.
- ▶ Das CBAM gilt für direkte herstellungsbedingte (graue) Emissionen von bestimmten Importgütern (Grundstoffe und Grundstofferzeugnisse) wie Zement, Strom, Düngemittel, Wasserstoff, Eisen und Stahl und Aluminium. Indirekte Emissionen werden ebenfalls vom CBAM für Strom, Zement und Düngemittel erfasst.
- ▶ Das CBAM wird mit einem Übergangszeitraum ohne finanzielle Verpflichtungen und mit vereinfachten Berichtspflichten zwischen Oktober 2023 und Ende 2025 beginnen. Ab 2026 müssen Importeure CBAM-Zertifikate erwerben und abgeben, die den grauen Emissionen der importierten Waren entsprechen. Der CBAM-Preis basiert auf den durchschnittlichen EU-ETS-Auktionspreisen der vorangegangenen Woche. Die Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten wird schrittweise in dem Maße ansteigen, wie die kostenlose Zuteilung an die EU-Hersteller der betreffenden Waren verringert wird. Bis 2034 wird die kostenlose Zuteilung für diese Produkte vollständig eingestellt, und die CBAM-Verpflichtung gilt für 100 % der grauen Emissionen.

- ▶ Einfuhren aus Ländern, die an dem EU-ETS teilnehmen oder mit ihm verbunden sind, werden ausgenommen. Weitere Länder könnten ausgenommen werden, wenn Abkommen ein höheres Maß an Wirksamkeit und Ambition bei der Dekarbonisierung eines Sektors sicherstellen.
- ▶ Einige wichtige Gestaltungsaspekte werden in späteren Durchführungsrechtsakten geklärt (z. B. die detaillierten Methoden für die Meldung und Berechnung der Abgabeverpflichtung).

1 Zentrale Elemente des CBAM

1.1 Zielsetzung

Das Ziel des CBAM ist, dem Risiko der Verlagerung von Emissionen (Carbon Leakage) entgegenzuwirken, d. h. die Verlagerung von industriellen Produktionsprozessen, Investitionen und daraus resultierenden Emissionen in Rechtsgebiete mit niedrigeren oder gar keinen Kohlenstoffpreisen. Das CBAM soll somit den Klimaschutz, insbesondere das EU-Emissionshandelssystem, stärken. Es kann auch die Klimaschutzbemühungen von Drittländern und die Anwendung von emissionsärmeren Technologien durch die Hersteller fördern. Ab 2026 wird das CBAM schrittweise zu einer Alternative zu den derzeitigen Maßnahmen gegen die Verlagerung von Emissionen.

1.2 Anwendungsbereich

Das CBAM gilt für bestimmte direkte Treibhausgasemissionen von Produkten, die in der Kombinierten Nomenklatur (KN)¹ für die Sektoren Strom, Zement, Eisen und Stahl, Düngemittel, Wasserstoff und Aluminium definiert und in Anhang I der CBAM-Verordnung aufgeführt sind (siehe Tabelle 2 dieses Factsheets). Es umfasst CO₂-Emissionen sowie N₂O aus der Herstellung bestimmter Chemikalien und PFC-Emissionen aus der Aluminiumherstellung. Bestimmte nachgelagerte Produkte (z. B. Schrauben) fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des CBAM, obwohl sie im letzten Herstellungsschritt nur geringe direkte Emissionen verursachen, da "es im Ausschlussfall wahrscheinlicher wäre, dass versucht wird, die Einbeziehung von Stahlerzeugnissen in das System zu umgehen, indem das Handelsgefüge in Richtung nachgelagerter Erzeugnisse verschoben wird" (Erwägungsgrund 38). Indirekte Emissionen werden vom CBAM für Strom, Zement und Düngemittel erfasst (Anhang II der CBAM-Verordnung). Die EU-Kommission wird bis 2026 prüfen, ob der Anwendungsbereich des CBAM ausgeweitet werden soll, um beispielsweise organische Chemikalien und Polymere einzubeziehen und um den Erfassungsbereich der indirekten Emissionen auf die Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff auszuweiten.

Die CBAM-Verordnung enthält auch Bestimmungen für das Verfahren der aktiven Veredelung, das den Unternehmen die Möglichkeit gibt, von außerhalb des Zollgebiets der EU eingeführte Waren ohne Einfuhrabgaben zu verarbeiten, noch bevor sie je nach logistischen, kommerziellen oder anderen Bedingungen entscheiden, ob sie die fertigen Produkte innerhalb oder außerhalb der EU verkaufen. Veredelungserzeugnisse aus CBAM-Waren, die aus dem Verfahren der aktiven Veredelung hervorgehen, fallen ebenfalls unter die CBAM-Verordnung, auch wenn die Veredelungserzeugnisse nicht in Anhang I der CBAM-Verordnung aufgeführt sind (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1).

Länder, die unter das EU-ETS fallen oder damit verbunden sind, sind von der Anwendung des CBAM ausgenommen. Abkommen mit Drittländern könnten als Alternative zum CBAM betrachtet werden, sofern "der in dem Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben, gezahlte CO₂-Preis ohne Abzüge, die über die im Einklang mit dem EU-EHS angewendeten Abzüge hinausgehen, tatsächlich auf die mit diesen Waren verbundenen Treibhausgasemissionen erhoben wird" (Artikel 2 Absatz 6).

1.3 Übergangsperiode

Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich auf das CBAM einzustellen, gilt zunächst eine Übergangsperiode ohne Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten ab Oktober 2023 bis

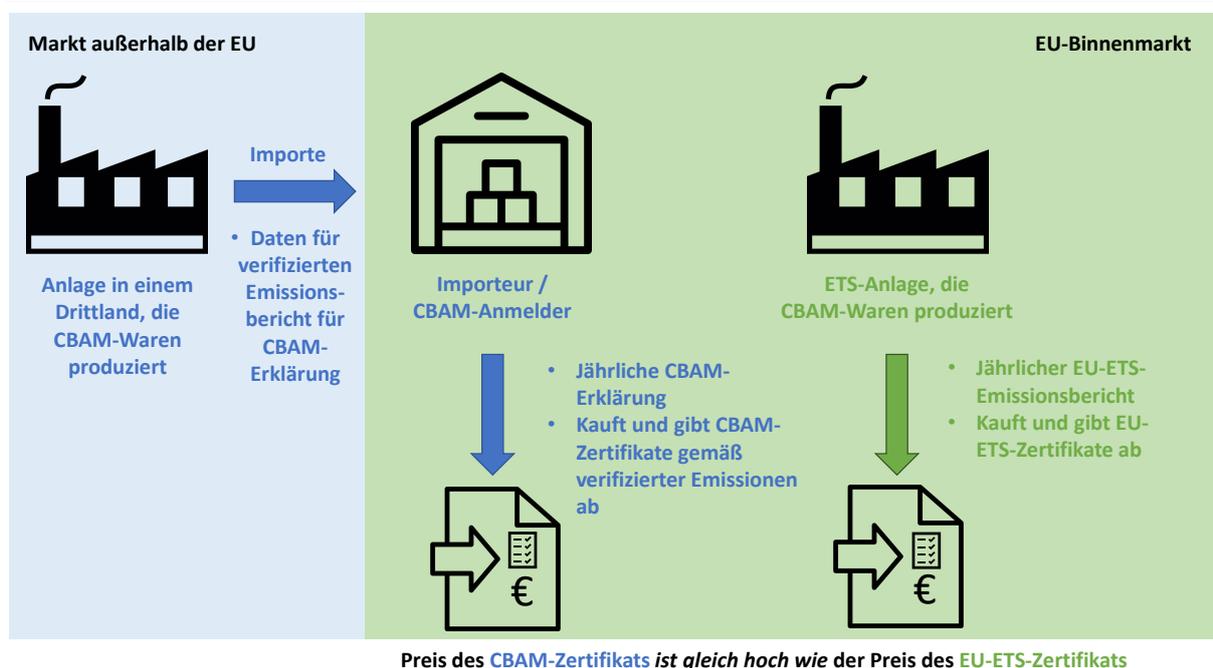
¹ Die Kombinierte Nomenklatur ist eine -EU-einheitliche statistische Klassifikation für den Warenhandel.

Ende 2025. Während dieses Zeitraums müssen Importeure jedes Quartal eines Kalenderjahres einen CBAM-Bericht an die EU-Kommission übermitteln. Der CBAM-Bericht soll Informationen enthalten über den Umfang der importierten Waren, die direkten und indirekten grauen Emissionen und den im Herkunftsland fälligen Kohlenstoffpreis für die grauen Emissionen der importierten Waren, für den kein Abzug oder eine andere Form der Kompensation bei der Ausfuhr gilt. Es wird vereinfachte Regeln für die Berechnung der grauen Emissionen geben. Eine Verifizierung ist nicht erforderlich, aber unvollständige oder fehlerhafte Berichte können Gegenstand eines Korrekturverfahrens werden. Vor Ablauf der Übergangsperiode wird die EU-Kommission die erforderlichen Informationen zusammentragen, um das CBAM auf andere als die ursprünglich aufgeführten Waren auszuweiten (siehe Tabelle 2 im Anhang) und um die Methoden zur Berechnung der grauen Emissionen weiterzuentwickeln.

1.4 Wie das CBAM ab 2026 funktioniert

Das grundlegende Element des vorgeschlagenen CBAM besteht darin, dass Importeure bestimmter Waren (oder ihre indirekten Zollvertreter) eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten abgeben müssen, die den gesamten grauen Emissionen unter Berücksichtigung eines potenziellen, im Ausland gezahlten Kohlenstoffpreises und der kostenlosen Zuteilung in der EU entspricht. Ab dem 1. Januar 2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Waren in die EU einführen. Ein vereinfachter Überblick über die voraussichtliche Funktionsweise des CBAM ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Überblick über die Umsetzung des CBAM



Quelle: Eigene Darstellung

Importeure benötigen eine Genehmigung als CBAM-Anmelder für die Einfuhr von CBAM-Waren in die EU. Die EU-Kommission wird ein CBAM-Register einrichten, auf das die Zollbehörden und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten automatisch und in Echtzeit zugreifen können. Über das CBAM-Register geben die zugelassenen CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate auf der Grundlage ihrer bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingereichten CBAM-Erklärung für das der Meldung vorausgehende Kalenderjahr ab. Die CBAM-Erklärung muss folgende Angaben enthalten (Artikel 6):

- ▶ die Gesamtmenge jeder im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren;
- ▶ die gesamten grauen Emissionen dieser Waren in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart;
- ▶ die Gesamtzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate; diese entspricht den gesamten grauen Emissionen nach Verringerung aufgrund eines in einem Ursprungsland gezahlten CO₂-Preises und der erforderlichen Anpassung im Umfang der im EU-ETS kostenlos zugeweilten Zertifikate;
- ▶ Kopien der vom akkreditierten Prüfer erstellten Prüfberichte.

CBAM-Zertifikate werden über eine gemeinsame zentrale Plattform, die von der EU-Kommission eingerichtet und verwaltet wird, an zugelassene Anmelder zum Preis eines EU-ETS-Zertifikats verkauft. Alle CBAM-Zertifikate, die im Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr erworben wurden und noch auf den Konten der zugelassenen Anmelder im CBAM-Register verbleiben, werden von der EU-Kommission bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entschädigungslos gelöscht. Ein zugelassener Anmelder kann jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beantragen, dass die EU-Kommission im Namen der zuständigen Behörde den Überschuss an CBAM-Zertifikaten, der auf dem Konto dieses zugelassenen Anmelders verbleibt, zurückkauft, jedoch nur bis zu einem Drittel der gesamten CBAM-Zertifikate, die der Anmelder im vorangegangenen Kalenderjahr erworben hat. Der Rückkaufpreis für jedes CBAM-Zertifikat entspricht dem Preis, den der zugelassene Anmelder für dieses Zertifikat zum Zeitpunkt des Kaufs gezahlt hat.

Der Preis der CBAM-Zertifikate wird von der EU-Kommission auf der Grundlage des Durchschnittspreises für EU-ETS-Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform für jede Kalenderwoche festgelegt.

1.5 Berechnung der CBAM-Verpflichtung

Die Abgabeverpflichtung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Abgabepflicht} = \text{Graue Emissionen} - \text{Kürzung für den im Ausland gezahlten Kohlenstoffpreis} - \text{Kürzung zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung innerhalb der EU}$$

Die drei Elemente werden im Folgenden beschrieben.

1.5.1 Bestimmung der grauen Emissionen

Graue Emissionen in anderen Waren als Strom werden auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen bestimmt, wobei in Anhang IV der CBAM-Verordnung zwischen "einfachen Gütern" (d. h. Waren, die in einem Herstellungsverfahren erzeugt werden, für das ausschließlich Vormaterialien und Brennstoffe benötigt werden, die keine grauen Emissionen beinhalten) und "komplexen Gütern" (d. h. allen Gütern, die keine einfachen Güter sind) unterschieden wird.

1.5.1.1 Einfache Güter

Zur Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Güter, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, sind die direkten und gegebenenfalls die indirekten Emissionen anhand der folgenden Gleichung zu berücksichtigen:

$$\text{Spezifische graue Emissionen des Gutes (CO}_2\text{e pro Tonne Produkt)} \\ = \text{Zugeordnete Emissionen des Gutes / Aktivitätsrate des Gutes}$$

Die zugeordneten (grauen) Emissionen beziehen sich auf den Teil der Emissionen der Anlage während des Berichtszeitraums, der durch den Herstellungsprozess verursacht wird (innerhalb der Systemgrenzen, die in späteren Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absatz 7 festgelegt werden). Die Aktivitätsrate bezieht sich auf die Menge der während des Berichtszeitraums in der Anlage hergestellten Waren.

1.5.1.2 Komplexe Güter

Zur Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen von komplexen Gütern, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung zu verwenden:

$$\text{Spezifische graue Emissionen des Gutes (CO}_2\text{e pro Tonne Produkt)} \\ = (\text{zugeordnete Emissionen des Gutes} + \text{graue Emissionen der im Produktionsprozess} \\ \text{verbrauchten Vormaterialien (Vorläuferstoffe)}) / \text{Aktivitätsrate des Gutes}$$

Zusätzlich zur vorherigen Berechnung werden bei komplexen Waren auch die grauen Emissionen der im Produktionsprozess verbrauchten Vormaterialien berücksichtigt. Nur die Materialien, die als relevant für die Systemgrenzen (die in späteren Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absatz 7 festgelegt werden) des Produktionsprozesses aufgeführt sind, sind zu berücksichtigen.

Standardwerte werden zur Bestimmung der grauen Emissionen in anderen Waren als Strom verwendet, wenn die tatsächlichen Emissionen nicht angemessen bestimmt werden können. Diese Werte "entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität eines jeden Ausfuhrlandes und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer Strom zuzüglich eines proportional gestalteten Aufschlags" (siehe Anhang IV, 4.1 der CBAM-Verordnung), wobei letzterer später durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird. Können für eine Warenart keine zuverlässigen Daten für das Ausfuhrland herangezogen werden, so basieren die Standardwerte stattdessen auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der X % der EU-ETS-Anlagen mit der schlechtesten Leistung für diese Art von Waren (ebenda). Der Wert von X wird später in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt.

Standardwerte für die Emissionen von importiertem Strom werden auf der Grundlage der besten der EU-Kommission zur Verfügung stehenden Daten für den CO₂-Emissionsfaktor des Drittlandes, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlandes festgelegt. Sind diese Werte nicht verfügbar, wird als alternativer Standardwert für Strom der CO₂-Emissionsfaktor in der EU festgelegt. Der zugelassene Anmelder kann sich auch dafür entscheiden, die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen unter bestimmten Umständen zu bestimmen.

1.5.2 Anrechnung der kostenlosen Zuteilung im EU-Emissionshandelssystem

Die abzugebende Anzahl von CBAM-Zertifikaten wird in dem Umfang angepasst, in dem EU-ETS-Zertifikate kostenlos zugeteilt werden (Artikel 31). Eine höhere kostenlose Zuteilung im EU-ETS senkt also die CBAM-Verpflichtung für Importeure, eine niedrigere kostenlose Zuteilung führt zu einer höheren CBAM-Verpflichtung. Die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten wird schrittweise abgebaut, um den Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit zu geben, sich anzupassen. Die Reduzierung der kostenlosen Zuteilung erfolgt durch die Anwendung eines degressiven Faktors für Anlagen, die CBAM-Waren herstellen (siehe Tabelle 1).

Die kostenlose Zuteilung für die Herstellung von Waren, die unter das CBAM fallen, wird mit Beginn des vollen Durchführungszeitraums im Jahr 2026 bis zum Jahr 2034 schrittweise reduziert.

Tabelle 1: Schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung für CBAM-Waren

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
CBAM-Faktor	97,5 %	95 %	90 %	77,5 %	51,5 %	39 %	26,5 %	14 %	0 %

Quelle: Artikel 10a (3) der [Richtlinie \(EU\) 2023/959](#), Amtsblatt der EU, 16.5.2023

1.5.3 Anrechnung der im Ausland gezahlten CO₂-Preise

Artikel 9 der CBAM-Verordnung enthält eine Bestimmung zur Anrechnung der vom zugelassenen Anmelder im Ausland gezahlten CO₂-Preise. Die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate wird verringert, wenn der Anmelder in seiner CBAM-Erklärung hinreichend nachweisen kann, dass die erklärten Emissionen bereits einem Kohlenstoffpreis im Ursprungsland der Ware unterliegen und dass die damit verbundenen Kohlenstoffkosten im Ursprungsland tatsächlich gezahlt wurden und nicht Gegenstand eines Exportnachlasses oder einer anderen Form der Kompensation im Zusammenhang mit der Ausfuhr sind. Die EU-Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte über die Anrechnung von im Ausland gezahlten Preisen zu erlassen, einschließlich der Berichtspflichten und weiterer Einzelheiten wie dem Umrechnungskurs von Fremdwährung in Euro.

2 Ausblick

Die endgültigen Regeln für die Anwendung des CBAM werden in Durchführungsrechtsakten weiter spezifiziert, die vom CBAM-Ausschuss, der sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt, erlassen werden. Vor dem Ende der Übergangsperiode wird es außerdem zwei Überprüfungsberichte geben, von denen einer bereits Ende 2024 und der zweite Ende 2025 (Artikel 30 Absatz 3 + 2) fällig ist. Einige der Aspekte, die kurz- und mittelfristig angegangen werden müssen, sind im Folgenden aufgeführt.

Aspekte, die kurz- und mittelfristig angegangen werden müssen:

- ▶ **Festlegung detaillierter Regeln für die Umsetzung:** Die administrativen Aufgaben bei der Umsetzung des CBAM werden zwischen der EU-Kommission, den Zollbehörden und den zuständigen nationalen Behörden aufgeteilt. Bei der Festlegung der detaillierten Durchführungsbestimmungen ist es wichtig, die administrative Komplexität so gering wie möglich zu halten und sicherzustellen, dass der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Importeure und die nationalen Verwaltungen überschaubar bleibt. Die Durchführungsrechtsakte werden beispielsweise folgende Aspekte regeln:
 - Das Standardformat und das Verfahren für die Einreichung der CBAM-Erklärung;
 - die Berechnung der grauen Emissionen (siehe nächster Absatz);
 - die Informationen und Dokumente, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem Kohlenstoffpreis unterlagen;
 - die Methode zur Berechnung der Anpassung zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung;
 - den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten;

- das Verfahren zur Beantragung und Erteilung einer Zulassung;
 - die Anwendung von Grundsätzen für die Verifizierung;
 - die Akkreditierung von Prüfern;
 - während der Übergangszeit geltende Vorschriften.
- **Einführung von Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungssystemen (MRV) für graue Emissionen in importierten CBAM-Waren:** Die detaillierten Regeln für die Berechnung der grauen Emissionen müssen noch geklärt werden, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen für Produktionsprozesse und relevante Vorläuferstoffe, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten für tatsächliche Emissionen und Standardwerten. Die Festlegung von Standardwerten für einfache und komplexe Waren erfordert eine Einigung über den Aufschlagwert, der auf die durchschnittliche Emissionsintensität von aus Drittländern importierten Waren anzuwenden ist, und wenn solche Daten nicht zuverlässig verfügbar sind, muss vereinbart werden, welcher alternative Standardwert auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der EU-Anlagen mit der schlechtesten Leistung zu verwenden ist. Darüber hinaus müssen Importeure und ihre Lieferanten Verfahren und Geschäftsbeziehungen für die Berichterstattung und Überprüfung der tatsächlichen grauen Emissionen der importierten CBAM-Waren entwickeln. In der Übergangszeit werden vereinfachte Methoden und Flexibilitäten gelten.
- **Internationale Zusammenarbeit und mögliche WTO-Konflikte:** Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass das CBAM vollständig mit den WTO-Grundsätzen vereinbar ist. Allerdings könnten Handelspartner das CBAM-System möglicherweise vor den WTO-Gremien anfechten. Die Zeit wird zeigen, wie ausländische Handelspartner auf die CBAM-Initiative der EU reagieren werden. Es bleibt auch abzuwarten, wie CBAM in andere internationale Initiativen, wie z. B. einen Klima-Club, integriert werden wird. Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten müssen auf politischer und technischer Ebene proaktiv mit den Handelspartnern zusammenarbeiten, um das Bewusstsein für CBAM zu schärfen, Orientierungshilfen zu MRV-Aspekten anzubieten und die Partnerländer beim Aufbau von Kompetenzen und der Dekarbonisierung ihrer emissionsintensiven Industrien zu unterstützen. Die EU muss auch noch entscheiden, wie genau die CBAM-Einnahmen verwendet werden sollen. Dieser Aspekt könnte eine wichtige Rolle für die internationale Wahrnehmung von CBAM als Klimaschutzinstrument spielen.
- **Ausweitung des Anwendungsbereichs:** Auf der Grundlage einer Überprüfung der während der Übergangsphase gesammelten Daten wird vor 2026 entschieden, ob der Anwendungsbereich auf andere Waren, die mit einem Risiko der Verlagerung von Emissionen behaftet sind, ausgeweitet werden soll. Bereits im Jahr 2024 wird die EU-Kommission einen Bericht vorlegen, der Produkte in der weiteren Wertschöpfungskette identifiziert, die in den Anwendungsbereich von CBAM aufgenommen werden könnten. Bis 2025 wird die EU-Kommission die Möglichkeit prüfen, indirekte Emissionen, die in Waren des Anhangs II enthalten sind, einzubeziehen. Für diese Waren würde der CBAM die Kompensation für indirekte CO₂-Kosten ersetzen. Die Einführung des CBAM könnte einen Anreiz für Nicht-EU-Hersteller darstellen, mit kohlenstoffarmem Strom produzierte Waren

in die EU und mit kohlenstoffreichem Strom produzierte Waren auf alternative Märkte umzulenken. Dies würde nicht unbedingt zu einem Rückgang der globalen Emissionen führen. Darüber hinaus wird die EU-Kommission prüfen, ob der Geltungsbereich auf andere Waren ausgeweitet werden kann, bei denen die Gefahr einer Verlagerung von Emissionen besteht, z. B. organische Chemikalien und Polymere, mit dem Ziel, bis 2030 alle Güter aufzunehmen, die dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen. Allerdings gibt es einige technische Einschränkungen bei der Definition der grauen Emissionen von Gütern in diesen komplexeren Sektoren, die überwunden werden müssten.

- ▶ **Schutz der EU-Exporte:** Da die kostenlose Zuteilung schrittweise durch den CBAM ersetzt wird, der nur einen Schutz vor Carbon Leakage innerhalb der EU-Grenzen bietet, können Wettbewerbsnachteile für exportorientierte Unternehmen entstehen. Die EU-Kommission wird die Auswirkungen des CBAM auf die Exporte in einem Bericht bis Ende 2024 bewerten und einen Legislativvorschlag vorlegen, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass für Waren, die in Drittländer exportiert werden, die Gefahr der Verlagerung von Emissionen besteht.
- ▶ **Förderung von Innovationen zur Unterstützung der Dekarbonisierung in der Industrie:** Die neuen Bestimmungen der EU-ETS-Richtlinie zielen nicht nur darauf ab, Risiken der Verlagerung von Emissionen zu adressieren, sondern auch die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen. Die neuen EU-ETS-Vorschriften sehen vor, dass die vom CBAM erfassten Sektoren auch besondere Aufmerksamkeit für die Finanzierung innovativer kohlenstoffarmer Technologien über den Innovationsfonds erhalten. Der Innovationsfonds unterstützt Investitionen in die Dekarbonisierung relevanter Sektoren, einschließlich der Ausweitung kohlenstoffarmer und kohlenstofffreier Prozesse und Technologien.
- ▶ **Umgehung:** Bezieht sich auf Praktiken, die das Handelsgefüge von Waren verändern, für die es außer der Umgehung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der CBAM-Verordnung keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Ein mögliches Mittel zur Umgehung könnte beispielsweise darin bestehen, die betreffenden Waren geringfügig zu verändern, so dass sie unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I der CBAM-Verordnung aufgeführt sind, es sei denn, die Veränderung ändert ihre wesentlichen Merkmale. Die Kommission wird untersuchen, ob es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass diese Praxis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nach einem bestimmten Muster abläuft. Ist dies der Fall, kann die EU-Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 erlassen, um Anhang I zu ändern und die betreffenden geringfügig veränderten Waren aufzunehmen, um sie so der Umgehung der Vorschriften zu entziehen.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Stand: Juli 2023

Autorenschaft, Institution

Sean Healy, Johanna Cludius &
Verena Graichen, Öko-Institut

FKZ 3720 42 5010

„Wissenschaftliche Begleitung des Reviews der
Marktstabilitätsreserve“

A Anhang

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Sektoren und Produkte, die von Anfang an von der CBAM gemäß Anhang I der CBAM-Verordnung abgedeckt werden.

Tabelle 2: Überblick über die von der CBAM erfassten Sektoren und Produkte

Sektor	KN-Code	Beschreibung	
Zement	2507 00 80	Anderer kaolinischer Ton und Lehm	CO ₂
	2523 10 00	Zementklinker	CO ₂
	2523 21 00	Weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	CO ₂
	2523 29 00	Anderer Portlandzement	CO ₂
	2523 30 00	Tonerdezement	CO ₂
	2523 90 00	Andere hydraulische Zemente	CO ₂
Strom	2716 00 00	Elektrische Energie	CO ₂
Düngemittel	2808 00 00	Salpetersäure; Sulfonylensäuren	CO ₂ , N ₂ O
	2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	CO ₂
	2834 21 00	Nitrate von Kalium	CO ₂ , N ₂ O
	3102	Mineralische oder chemische Düngemittel, stickstoffhaltig	CO ₂ , N ₂ O
	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger - ausgenommen: 3105 60 00 - Mineralische oder chemische Düngemittel, die die beiden düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten	CO ₂ , N ₂ O
Eisen und Stahl	72	Eisen und Stahl Ausgenommen: 7202 2 - Ferrosilicium; 7202 30 00 - Ferrosilicium-Mangan; 7202 50 00 - Ferrosilicium-Chrom; 7202 70 00 - Ferromolybdän; 7202 80 00 - Ferrowolfram und Ferrosilicium-Wolfram; 7202 91 00 - Ferrotitan und Ferrosilicium-Titan; 7202 92 00 - Ferrovanadium; 7202 93 00 - Ferroniob; 7202 99 - andere: 7202 99 10 - Ferrophosphor; 7202 99 30 - Ferrosiliciummagnesium; 7202 99 80 - andere; 7204 - Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	2601 12 00	Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände	CO ₂
	7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch	CO ₂

Sektor	KN-Code	Beschreibung	
		Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	
	7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	CO ₂
	7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	CO ₂
	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	CO ₂
	7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	CO ₂
	7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	CO ₂
	7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	CO ₂
	7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	CO ₂

Sektor	KN-Code	Beschreibung	
	7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	CO ₂
Aluminium	7601	Aluminium in Rohform	CO ₂ , PFC
	7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7605	Draht aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	CO ₂ , PFC
	7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	CO ₂ , PFC
	7608	Rohre aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	CO ₂ , PFC
	7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	CO ₂ , PFC
	7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	CO ₂ , PFC
	7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	CO ₂ , PFC
	7616	Andere Waren aus Aluminium	CO ₂ , PFC
Chemikalien	2804 10 00	Wasserstoff	CO ₂

Anmerkung: Die oben kursiv formatierten Sektoren (d. h. Zement, Düngemittel und Strom) zeigen an, dass sowohl die direkten als auch die indirekten Emissionen während des Übergangszeitraums in den Anwendungsbereich der CBAM fallen. Für die anderen Sektoren werden zunächst nur die direkten Emissionen erfasst.

Quelle: CBAM-Verordnung (EU)